

### INHALT:

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Einziehung von Straßen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG):

- Teilfläche der Ortsstraße „Parkhauszufahrt In der Schmucken“ . S. 232
- Teilfläche der Ortsstraße „In der Schmucken“ ..... S. 233

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;  
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 ABGBG ..... S. 234

### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

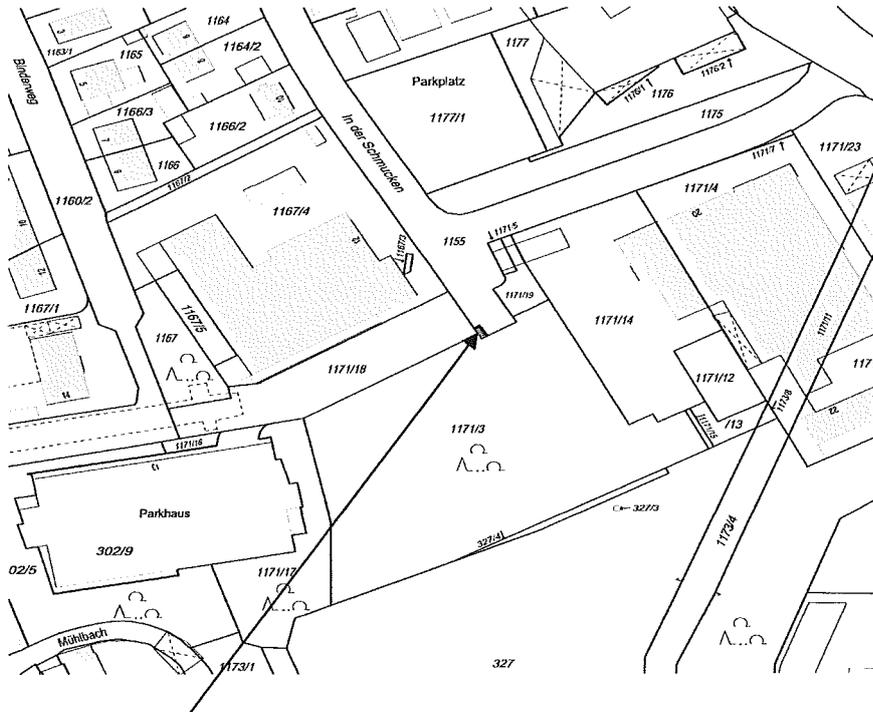
Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).



## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat eine Teilfläche der **Ortsstraße „In der Schmucken“** (siehe markierte Fläche im nachfolgenden nicht maßstabsgetreuen Planausschnitt) nach Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen.



Fläche die eingezogen wurde.

Die Einziehungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 10.10.2012

  
Grandl

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,  
Energiewirtschaft**

**Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

| <b>Sparurkunden:</b>             | <b>ausgestellt auf:</b> | <b>auf Antrag von:</b> |
|----------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Sparkassenbuch<br>Nr. 3007931862 | Dr.Dr. Rudolf Baer      | Cornelia Antonik       |

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 01.10.2012

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand

**Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

| <b>Sparurkunden:</b>             | <b>ausgestellt auf:</b> | <b>auf Antrag von:</b> |
|----------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Sparkassenbuch<br>Nr. 3106135324 | Hans-Jürgen Kief        | Hans-Jürgen Kief       |

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 01.10.2012

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand